

2351 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juni 1981
betreffend ein Bundesgesetz über die Presse und andere publi-
zistische Medien (Mediengesetz)

Dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates
liegen folgende Schwerpunkte zugrunde:

Der journalistische Meinungsschutz soll für die Medien-
mitarbeiter garantiert werden; er findet allerdings in der grund-
legenden Richtung des Mediums ("Blattlinie") seine Schranke.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge sollen über das Ur-
heberrecht hinaus gegen Veränderungen ohne Zustimmung des
Journalisten geschützt werden.

Das Mediengesetz soll die gesetzliche Grundlage für den
Abschluß von Redaktionsstatuten schaffen, ohne daß diese Statuten
über den Kopf der Redaktion und des Medieninhabers hinweg abge-
schlossen werden können. Zwischen den Interessenvertretungen
der Journalisten und der Medieninhaber können allgemeine Grund-
sätze für Redaktionsstatuten vereinbart werden.

Die journalistische Berufsausübung soll entkriminalisiert
werden; es soll auf den verantwortlichen Redakteur verzichtet und
dem Journalisten der Beweis der Wahrnehmung journalistischer Sorg-
falt ermöglicht werden.

Der Persönlichkeitsschutz soll vorrangig durch einen zivil-
rechtlichen Entschädigungsanspruch gegen den Medieninhaber an
Stelle der gerichtlichen Bestrafung des Journalisten gewährleistet
werden. Bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist auf die
wirtschaftliche Existenz des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen.

Die wahrheitsgetreue Parlamentsberichterstattung soll vom
Entschädigungsanspruch, von der Entgegnung und von der strafrecht-
lichen Verantwortlichkeit ausgenommen werden.

Der bisherige Entgegnungsformalismus soll eingeschränkt
werden.

Das Entgegnungsrecht wird durch die publizistische Wieder-
gutmachung mittels Veröffentlichung des Freispruchs oder der
Verfahrenseinstellung ergänzt.

- 2 -

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen in gerichtlichen Verhandlungen sollen unzulässig sein. Für die Berichterstattung über anhängige Strafverfahren ist eine der heutigen Zeit entsprechende Bestimmung vorgesehen.

Ins Gewicht fallende gesellschaftliche Beteiligungen an Medienunternehmen, mit denen eine tatsächliche Einflußnahme auf die Geschäftsführung verbunden ist, sollen regelmäßig veröffentlicht werden.

Eine Neuregelung findet auch das Redaktionsgeheimnis unter Einbeziehung der Frage der Überwachung des Fernmeldeverkehrs.

Die Beschlagnahme von Medienwerken wird von einer Interessenabwägung abhängig gemacht.

Das Mediengesetz soll über Presse und Rundfunk hinaus auch für die neuen elektronischen Medien gelten.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Juni 1981 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit und wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Rechtsausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1981 06 23

Dr. Helga H i e d e n
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann